

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Institut für Geschichtswissenschaft

Abteilung für Mittelalterliche Geschichte

Von Constanze Lopez (2009) Bachelor im 4. Semester

Das Privileg Ludwigs des Kindes für den Bischof von Eichstätt (908)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Eichstätt im Frühmittelalter	3
2. Die Urkunde D LdK 58	4
2.1 Aussteller und Empfänger der Urkunde	4
2.2 Überlieferung und Inhalt der Urkunde	5
2.3 Rechtliche Realität und geographischer Vergleich der Urkunde	5
3. Die Bedeutung der Urkunde für Eichstätt und die Frage der Stadtgründung.....	8
4. Fazit	10
Quellen.....	11
Literatur	11

Einleitung

Im vergangenen Jahr 2008 feierten die Bewohner der Stadt Eichstätt ihr 1100-jähriges Jubiläum.¹ Die Urkunde Ludwigs des Kindes für Bischof Erchanbald aus dem Jahre 908, welche auch Thema dieser Arbeit ist, gab dazu Anlass. Im Wesentlichen wird in dieser Urkunde dem Bischof der Stadt die Erlaubnis erteilt, einen Wall zum Schutz gegen die Heiden erbauen, einen Markt halten, Zoll erheben und Münzen schlagen zu dürfen² – für die lokalen Forscher Eichstätts ein klares Zeichen, mit dieser Urkunde die Gründungsurkunde der Stadt vor sich zu haben.³ Allerdings sind nicht alle Historiker mit dieser Deutung einverstanden. So sieht Helmut Flachenecker in der Urkunde zwar einen essentiellen Fortschritt in dem Prozess der Stadtwerdung, doch eine richtige Stadt im rechtlichen Sinne will er in Eichstätt erst viel später sehen.⁴ Dieser Forschungsstreit wird in der vorliegenden Arbeit zum Anlass genommen, um der Frage nachzugehen, ob nun 908 die Stadt Eichstätt gegründet wurde oder nicht.

Doch nicht nur im Zusammenhang mit Eichstätt stößt die historische Forschung auf geteilte Meinungen. “Die mittelalterlichen Stadt” gibt es als allgemein anerkannte und gleichbedeutende Formel für den Begriff in dieser Form nicht. Vielmehr stößt gerade der Prozess der Stadtwerdung auf geteilte Meinungen. Die Kriterien, welche für eine mittelalterliche Stadt sprechen, werden verschieden definiert und diskutiert. Im Vordergrund der Forschungsdiskrepanzen der Historiker wann ein Ort als Stadt zu titulieren sei, steht das Stadtrecht und mit ihm verbunden der Markt sowie das Marktrecht.⁵ Helmut Flacheneckers einleitender Aufsatz im Eichstätter Lese- und Bilderbuch zum Stadtjubiläum 2008 ist bei der Untersuchung, ob die Urkunde LdK 58 die Gründungsurkunde für die Stadt Eichstätt darstellt, in dieser Arbeit besonders ausschlaggebend.⁶

Die Quellen zu Eichstätt im Früh- und Hochmittelalter sind dünn gesät. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die wenigen vorhandenen Überlieferungen bei genauerer Betrachtung als tendenziös erweisen, da sie vorwiegend kirchlich geprägt sind. Die hier

¹ Held, Stadtjubiläum.

² D LdK 58.

³ Flachenecker, Marktprivileg, S. 14.

⁴ Ebda., S. 16-18.

⁵ Dilcher, Sp. 1863 und 1865; Ennen, Markt und Stadt, Sp. 330-332; Hirschmann, S. 61-70; Sprandel, Sp. 326.

⁶ Flachenecker, Marktprivileg, S. 11-19.

behandelte Urkunde ist außer der Bestätigung im Jahr 918 auf lange Zeit die einzige urkundliche Quelle, die für Eichstätt überliefert ist. Die Forschung zeigt daher eher einen marginalen Stand im Vergleich zu den größeren Bischofsstädten in der geographischen Umgebung von Eichstätt, wie Würzburg und Bamberg.⁷

Im ersten Kapitel der Arbeit wird Eichstätt als Ort vorgestellt. Eine Einführung zur Entstehung des Siedlungsortes und dessen "Infrastruktur" um 900 sind dabei Bestandteil dieses Kapitels. Anschließend werden die Urkunde D LdK 58 und ihr Inhalt genauer untersucht (Kapitel II.), um im III. Kapitel die Fragestellung um die Stadtgründung zu erhellen und ein Urteil darüber fällen zu können.

⁷ Flachenecker, Bischofssitz, S. 151f.; Haub, S. 11f.

1. Eichstätt im Frühmittelalter

Der Siedlungsort, an dem später die Stadt Eichstätt entstand, entwickelte sich aus einer römischen Niederlassung aus der Antike. Im heutigen Bayern gelegen, gab es in der *regio Eihstat* bereits vor der Gründung des Klosters durch den Angelsachsen Willibald um 740/41 eine gewisse Bevölkerungszahl und eine wirtschaftliche Struktur. Dies lag vermutlich daran, dass die Siedlung an einem Eisenerzabbaugebiet lag und mit dem Fluss Altmühl eine gute Möglichkeit zum Transport von Waren und Rohstoffen besaß. Ein weiterer geographischer Vorteil des Siedlungsstandortes Eichstätt war die Nähe zu einer Furt, die als Nord-Süd-Landweg häufig frequentiert wurde. Zudem befand sich dort eine Marienkirche. Als Diözese gilt Eichstätt ab den 750er Jahren. Im späteren Verlauf der Entwicklung wurden neben dem schon vorhandenen Heiligengrab des Klostergründers Willibald auch die Gebeine der heiligen Walburga nach ihrer Translation im Bistum Eichstätt bestattet. Diese beiden Heiligengräber führten dazu, dass der Ort als Wallfahrtsort stärker besucht wurde, wodurch die wirtschaftliche Kraft durch Fremdenverkehr und Handel wuchs. Gleichzeitig stieg die Attraktivität Eichstätts als Wohnort für die Ortsansässigen, welche sich durch die Patronen sakral besser geschützt fühlten.⁸ Die Ausbildung der Diözese Eichstätt hin zur Stadt kam allerdings erst 908, mit dem Privileg Ludwigs des Kindes an den Bischof Erchanbald, in die entscheidende Phase.⁹ Eichstätt zählt um 900 zu der Klasse der Mittelstädte, die eine Einwohnerzahl zwischen 3.000 und 10.000 Einwohner hatten.¹⁰

⁸ Wendehorst, Sp. 1671-1673; Flachenecker, Marktprivileg, S. 12f.; Heidingsfelder, S. 1f. und 4; Hirschmann, S. 19 f.; Schmieder, S. 36.

⁹ Schmieder, S. 37.

¹⁰ Flachenecker, Bischofssitz, S. 152.

2. Die Urkunde D LdK 58

2.1 Aussteller und Empfänger der Urkunde

Aussteller der hier behandelten Urkunde ist der 893 geborene und 911 verstorbene ostfränkische König Ludwig das Kind. Ihm wurde die Treue noch zu Lebzeiten seines Vaters König Arnulf geschworen, was ihn quasi zum designierten König machte. König Arnulf starb 899, woraufhin Ludwig das Kind im Alter von erst sechs Jahren 900 zum rechtmäßigen König ausgerufen wurde. Da das häufig kränkelnde Kind weder seinem Entwicklungsstand noch seiner Physis nach zum Regieren fähig war, übernahmen die Taufpaten Erzbischof Hatto I. von Mainz und der Bischof Adalbero von Augsburg, welcher zudem der Erzieher Ludwigs war, faktisch die Regierungsgeschäfte. Weltliche Große nahmen ebenfalls Einfluss auf die Regentschaft. Offiziell war jedoch ausschließlich Ludwig das Kind der Regierende. In diesem Zeitraum ausgestellte Urkunden erklärte er beispielsweise mit dem Vollziehungsstrich selbst für rechtsgültig. Dass er noch ein Kind war, wurde schlicht ignoriert. Der Königshof Ludwigs residierte während seiner „Regierungszeit“ ausschließlich im Süden, was eine gewisse räumliche Nähe zu Bayern und somit auch zu Eichstätt impliziert. Mit dem Tod Ludwigs des Kindes starb der letzte Vertreter aus der Linie der karolingischen Dynastie.¹¹

Der Bischof von Eichstätt Erchanbald (geboren 882, gestorben 912) ist als Empfänger der Urkunde LdK 58 verzeichnet. Erchanbalds Eltern sind unbekannt, allerdings ist nachgewiesen worden, dass er mit dem Haus der Karolinger nahe verwandt war. Als einflussreicher Berater König Arnulfs tätig, hatte er später in der Regierungszeit Ludwigs des Kindes faktisch Teilhabe an der Regierung. Er nahm an zahlreichen Reichsversammlungen teil und konnte durch politischen Einfluss für seinen Bischofssitz in Eichstätt Schenkungen erwirken, welche die Besitzungen des Bistums stark vergrößerten. Noch heute gilt Erchanbald als einer der bedeutendsten Bischöfe von Eichstätt.¹²

¹¹ Schieffer, S. 329-331.

¹² Ried, S. 565f; Flachenecker, Bischofssitz, S. 156 f.

2.2 Überlieferung und Inhalt der Urkunde

Die Urkunde LdK 58 ist lediglich als Nachzeichnung wohl aus dem späten 10. Jahrhundert erhalten und im Hauptstaatsarchiv München zu finden. Die Urkunde hat ein kleines, niedriges Format und zeigt eine wenig professionelle und zeitlich schwer einzuordnende Handschrift, was zunächst die Annahme aufkommen lässt, dass es sich hierbei um eine Fälschung handeln könnte. Zeit- und rechtsgeschichtlich wurde der Inhalt der Urkunde jedoch als unzweifelhaft nachgewiesen, da er der faktischen Wirklichkeit entsprach. Zudem ist eine Nachurkunde mit Konrad I. als Aussteller aus dem Jahr 918 im Original vorhanden, in der unter anderem die Rechte aus LdK 58 bestätigt werden. Somit ist die hier behandelte Urkunde als Pseudooriginal einzuordnen.¹³

Im Wesentlichen wird in der Urkunde LdK 58 dem Bischof von Eichstätt die Erlaubnis Markt abhalten, Zoll erheben und das Recht Münzen schlagen zu dürfen erteilt. In der Urkunde ist das Privileg, dass Erchanbald eine Befestigung gegen den Ansturm der Heiden (*aliquas munitiones contra paganorum incursus moliri*) errichten dürfe, von großer Bedeutung.¹⁴ Sehr wahrscheinlich sind mit dem Ansturm der Heiden die Einfälle der Ungarn ins Reich gemeint, die um 900 häufiger auftraten.¹⁵ Des Weiteren werden der Wild- und Forstbann an das Bistumsoberrhein übertragen, was für diese Untersuchung jedoch keine Relevanz hat und somit nicht weitergehend thematisiert wird. Als Gegenleistung für die urkundliche Begünstigung solle in Eichstätt für das Seelenheil des Königs Sorge getragen werden, was bedeutet, dass für seine Seele gebetet werden soll. Zudem werden Erchanbald die Besitzungen des Bistums Eichstätt bestätigt, was einer rechtlich Festigung gleichkommt.¹⁶

2.3 Rechtliche Realität und geographischer Vergleich der Urkunde

Die Urkunden des Mittelalters bezeugen nicht immer die rechtliche Realität, sondern nur die gewünschte oder angestrebte Vorstellung von Recht oder Rechtssystemen. Nicht immer lässt die Quellenlage es zu, eindeutige Aussagen zu dieser Differenz zwischen

¹³ Flachenecker, Marktprivileg, S. 14; Ders., Bischofssitz, S. 157; D K.I. 36.

¹⁴ D LdK 58; Ennen, Europäische Stadt, S. 66.

¹⁵ Schieffer, S. 330f.

¹⁶ Flachenecker, Marktprivileg, S. 13f.; D LdK 58.

faktischer oder gewünschter Realität zu treffen. Im Falle des hier behandelten Dokuments kann anhand von archäologischen Funden die erste Errichtung einer Befestigung mit Holzpalisaden und Graben für Eichstätt bestätigt werden.¹⁷ Allerdings weist die Bestätigungsurkunde von Konrad I. für den Nachfolger Erchanbalds Bischof Odalfrid (918) darauf hin, dass die Befestigungsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertig gestellt worden war.¹⁸ Einen Markt gab es nach 908 ebenfalls, wenn auch nicht genau geklärt werden konnte, wo genau sich dieser befand.¹⁹ Um 1000 war er schon überregional bekannt für seine qualitativ hochwertigen Stoffe, die dort gehandelt wurden, so die Überlieferung. Wie oft gehandelt wurde, woher die Händler kamen, was sie sonst noch anboten und wie der Handel genau betrieben wurde, bleibt allerdings im Dunklen.²⁰ Nicht verwunderlich erscheint es in diesem Zusammenhang, dass die ersten Münzen gleichfalls in diesen Zeitraum um die Jahrtausendwende nachgewiesen sind. Zwei der geprägten Münzen aus der Zeit des Bischofs Heribert (1022-1042) sind erhalten. Im Folgenden wurden noch weitere Münzen unter verschiedenen Auftraggebern, wie den bayerischen Herzögen Heinrich II. und IV. in Eichstätt geprägt.²¹ Von dem Recht einen Zoll zu erheben, machten die Eichstätter Bischöfe ebenfalls Gebrauch.²²

Beginnend in der spätkarolingischen Zeit wurden zunehmend Privilegien für Markt, Münze und Zoll vergeben. Diese Privilegierung mit den vormals königlichen Regalien setzte sich in der anschließenden Zeit fort und wurde typisch für die "ottonische Stadt".²³ Bis 936 gab es aber nur wenige Orte mit der Vergabe von allen drei Regalien zusammen. Lediglich Hamburg, Corvey, Münstereifel und Prüm zählten neben Eichstätt zu den Orten mit Markt-, Münz- und Zollrechten. In der Umgebung von Eichstätt (bis ca. 200 km), gab es keinen Ort, der eine ähnliche Privilegierung in der Karolingischen Zeit erfahren hatte. Die Orte Würzburg, Regensburg, Passau, Freising, Altötting, Kempten, Tegernsee und Salzburg, welche in diesem Umgebungsradius lagen, besaßen

¹⁷ Flachenecker, Bischofssitz, S. 157.

¹⁸ Hardt-Friederichs, S. 6.

¹⁹ Herzog, S. 167.

²⁰ Flachenecker, Bischofssitz, S. 164.

²¹ Ebd.; Herzog, S. 167.

²² Hardt-Friederichs, S. 6, Beikarte des Aufsatzes.

²³ Schmieder, S. 27.

lediglich Zollrechte. In der Ottonischen Zeit erreichten nur Freising und Salzburg die gleiche Trias.²⁴

Die überlieferten Urkunden zeigen die rechtliche Basis der Regalienvergabe von Markt, Münze und Zoll offiziell auf, jedoch geben sie keinen Aufschluss darüber ob es ohnehin nicht schon Standard war, Markt abzuhalten und dafür eine Gebühr zu verlangen.²⁵ Die Urkunde LdK 58 selbst zeigt, dass das Privileg Zoll zu erheben in anderen Handelsorten bereits üblich war (*theloneumque, sicut in certeris mercationum locis most est, exigere*).²⁶ Gesicherte Aussagen sind nur über die oben genannten Orte mit ihren jeweiligen Markt, Münze und Zollvergaben anhand urkundlicher Belege möglich. Die Untersuchung der räumlich Umgebung von Eichstätt zeigt, dass der Ort durchaus in der Zeit Erchanbalds und seines Nachfolgers durch die Privilegien besonders begünstigt wurde. Dies deutet darauf hin, dass die Stadt eine gute Beziehung zum Königshof pflegte.

²⁴ Hardt-Friederichs, S. 6.

²⁵ Sprandel, Sp. 325.

²⁶ D LdK 58.

3. Die Bedeutung der Urkunde für Eichstätt und die Frage der Stadtgründung

Die Bedeutung der Regalienvergabe Markt, Münze, Zoll und die Erlaubnis eine Befestigung zu errichten, kann für einen Ort des Früh- und Hochmittelalters gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.²⁷ Im Einzelnen betrachtet war der Zoll in seinen verschiedenen Erhebungsarten²⁸ für manchen Ort und dessen Oberhaupt der einzige monetäre Zugewinn. Im Falle der hier behandelten Urkunde für Eichstätt handelt es sich allerdings um einen Marktzoll, welcher als Einnahmequelle für das Bistumsoberrhaupt eine hohe Attraktivität besaß und für die sichere Benutzung des Handelsplatzes zu entrichten war.²⁹ Eine ganz besondere Rolle spielt der Zusammenhang von Markt und Stadt, da das Marktrecht vielfach die Keimzelle für die spätere Entstehung von Stadtrechten war.³⁰ Nach kontroverser Diskussion der Forschung zur Bedeutung des Marktrechts für die Stadt, hat sich eine Deutung herausgebildet, die den momentanen Stand zu diesem Thema darstellt: Der Begriff "Stadt" ist in seinem Bedeutungsinhalt sehr vielschichtig und zu verschiedenen Zeiten und Räumen anders zu definieren. Der Markt mit Einschluss anderer Faktoren kann als Frühform der Stadt bezeichnet werden. Das Recht Münzen schlagen zu dürfen hatte wiederum den Vorteil, dass die Währung für diesen Marktstandort gesichert war. Folglich hatten die Händler einen geordneten Zahlungsmittelverkehr, der eine gewisse wirtschaftlich-monetäre Sicherheit in sich barg.³¹ Die Befestigung des (Markt-)Ortes erwies sich als zusätzlicher Anziehungspunkt für die Händler, da sie dadurch vor Übergriffen und Raub geschützt waren.

Die Verleihung der Rechte Markt, Münze, Zoll und die Erlaubnis eine Befestigung zu errichten, zeigt also vor allem einen Aspekt wirtschaftlicher Attraktivität für Eichstätt. Im Zusammenhang mit der bereits genannten Anziehungskraft durch die Patronen des hl. Willibald und der hl. Walburga sowie der verkehrsgünstigen Lage war durch die Urkundenverleihung von 908 der Ausgangspunkt für einen weiteren Bevölkerungs-

²⁷ Vogtherr, S. 142.

²⁸ Markt-, Wege-, Brückenzoll usw. siehe Eichstaedt, Sp. 1753 f.

²⁹ Ebda., Sp. 1755; Schmieder, S. 49f.

³⁰ Sprandel, Sp. 325f.; Schmieder, S. 39.

³¹ Ennen, Markt und Stadt, Sp. 330-332.

zuwachs gelegt.³² Die Urkunde stellt somit den Grundstein für die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Aufschwungs dar und erlaubt eine bauliche Unterscheidung zwischen dem flachen Land und der Stadt.³³ Da Eichstätt ohnehin eine gewisse Bevölkerungszahl erreicht hatte, die zwar noch nicht besonders hoch war, jedoch in der näheren Umgebung herausragte, ist es naheliegend, in LdK 58 die Gründung der Stadt Eichstätt zu sehen.

Der bereits genannte Historiker Helmut Flachenecker kritisiert an der Annahme mit der Urkunde von 908 das Gründungsdokument vorliegen zu haben, die Tatsache, dass “[...] zu diesem Zeitpunkt weder Bürger noch ein eigenes Bürgerrecht, weder ein Rat noch sonstige kommunale Institutionen”³⁴ vorhanden waren. Er stellt in seiner weiteren Argumentation richtig dar, dass erst Mitte des 11. Jahrhunderts von einem Stadtrecht in Europa die Rede ist. Für Eichstätt, so Flachenecker weiter, sei erst ab dem ausgehenden 12. Jahrhundert von einer Stadt im rechtlichen Sinne zu sprechen, da erst ab diesem Zeitraum Belege, in welchen die Bewohner Eichstatts als Bürger bezeichnet werden, vorhanden sind.³⁵ Demgemäß existierte nach seinem Verständnis vor Mitte des 11. Jahrhunderts überhaupt keine Stadt. Abschließend lässt sich feststellen, dass alleine die Definition Ausschlag darüber gibt, ob und wann von einer Stadt zu sprechen ist.

³² Dies., Europäische Stadt, S. 96.

³³ Sage/Wendehorst, Sp. 1673.

³⁴ Flachenecker, Marktprivileg, S. 14.

³⁵ Ebd., S. 15 f.

4. Fazit

Hinsichtlich der Fragestellung lässt sich zusammenfassend keine klar positive oder negative Antwort finden. Unterschiedliche Definitionen ergeben unterschiedliche Antworten zu der Frage, ob ein mittelalterlicher Ort als eine Stadt bezeichnet werden kann oder nicht. Die Privilegien Markt, Münze, Zoll und Befestigung, die durch die hier behandelte Urkunde LdK 58 an den Bischof von Eichstätt verliehen wurden, sind dennoch signifikante Kriterien, die für eine Stadtgründungsurkunde sprechen. Allerdings stellen sich die Privilegien nicht durch den Akt der offiziellen Verleihung ein, sondern müssen als rechtlicher Grundstein für die sich entwickelnde Stadt gesehen werden. Ohne die Verleihung der Urkunde wäre die Stadtwerdung Eichstätts erheblich schwieriger geworden. Mit ihr wurde durch herrschaftliche Legitimierung die wirtschaftliche und bauliche Voraussetzung für die Möglichkeit zur Stadtwerdung geschaffen. Somit kann bei der Urkunde von 908 durchaus von einer Stadtgründungsurkunde ausgegangen werden, wie lokale Stadtforscher es sehen.

Der rechtliche Begriff "Bürger" ist freilich erst viel später in überlieferten Dokumenten vorhanden. Genauso sind die bauliche Vollendung der Befestigung und die ausgeprägte akkumulierte Bebauung insgesamt erst später eingetreten, jedoch können sie als Resultat der Urkunde LdK 58 gesehen werden. Wirtschaftliche Prosperität zieht meist Bevölkerungswachstum sowohl durch höhere Fertilität als auch durch Zuzug und bauliche Expansion nach sich. Dies erscheint auch für Eichstätt plausibel. Wie schon herausgearbeitet, gibt es nach der Definition Flacheneckers überhaupt keine Stadt vor dem 11. Jahrhundert in Europa. Die rechtliche Unterscheidung zwischen Menschen als Bürger oder Nicht-Bürger muss außerdem als Prozess gesehen werden. Erst die Weiterentwicklung Eichstätts durch die Privilegierung mit Markt, Münze, Zoll und Befestigung ermöglichte die spätere rechtliche Differenzierung zwischen Land- und Stadtbewohner. Es spricht demnach dafür, dass die Bewohner Eichstätts letztes Jahr zu Recht ihr 1100-jähriges Bestehen gefeiert haben.

Quellen

- Die Urkunden Zwetinbolds und Ludwigs des Kindes 4, bearb. v. Theodor Schieffer, Berlin 1960 (MGH DD 4).
- Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I., Hannover 1879-1884 (MGH DD 1).

Literatur

- Gerhard Dilcher, Art. "Stadtrecht", in: HRG 4 (1990), Sp. 1863-1873.
- Andreas Eichstaedt, Art. "Zoll", in: HRG 5 (1998), Sp. 1753-1757.
- Edith Ennen, Die europäische Stadt des Mittelalters, Göttingen ⁴1987.
- Dies., Art. "Markt und Stadt", in: HRG 3 (1984), Sp. 330-337.
- Helmut Flachenecker, Der Bischof und sein Bischofssitz: Würzburg - Eichstätt - Bamberg im Früh- und Hochmittelalter, in: Römische Quartalschrift 91 (1996), S. 148-181.
- Ders., Ein Markt für öffentliche Geschäfte. Das Marktprivileg von 908 im Rahmen der späteren Stadtwerdung Eichstätts, in: Eichstätter Lese- und Bilderbuch zum Stadtjubiläum 2008, Eichstätt 2008, S. 11-19.
- Friederun Hardt-Friedrichs, Markt, Münze, Zoll im ostfränkischen Reich bis zum Ende der Ottonen, in: Bll. F. dt. Landesgeschichte 116 (1980), S. 1-32.
- Rita Haub, Das Urkundenwesen in der Diözese Eichstätt bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Diss. München 1993.
- Franz Heidingsfelder, Einleitung, in: Die Kunstdenkmäler von Mittelfranken. I. Stadt Eichstätt, bearb. v. Felix Mader (Die Kunstdenkmäler von Bayern 1), München 1924, S. 1-30.
- Konrad Held (Hg.), Eichstätter Lese- und Bilderbuch zum Stadtjubiläum 2008, Eichstätt 2008.
- Erich Herzog, Die Ottonische Stadt. Die Anfänge der mittelalterlichen Stadtbaukunst in Deutschland (Frankfurter Forschungen zur Architekturgeschichte 2), Berlin 1964.

- Frank Hirschmann, Die Stadt im Mittelalter (EDG 84), München 2009.
- Gerhard Hirschmann, Eichstätt. Beilngries-Eichstätt-Greding (Historischer Atlas von Bayern. Teil Franken 1, 6), München 1959.
- Karl Ried, Art. "Erchanbald, Bischof von Eichstätt", in: NdB 4 (1959), S. 565-566.
- Walter Sage, Alfred Wendehorst, Art. "Eichstätt", in: LexMA 3 (1986), Sp. 1671-1673.
- Theodor Schieffer, Art. "Ludwig das Kind", in: Neue deutsche Biographie 15 (1987), S. 329-331.
- Felicitas Schmieder, Die mittelalterliche Stadt, Darmstadt 2005.
- Rolf Sprandel, Art. "Markt", in: HRG 3 (1984), Sp. 324-330.
- Thomas Vogtherr, Die Reichsabteien der Benediktiner und das Königtum im hohen Mittelalter (900-1125) (Mittelalter-Forschungen 5), Stuttgart 2000.